

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1888**

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

(§ 101 Ziff. 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher soweit erforderlich die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebnis der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Verteidiger (§ 110 Abs. 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

**V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.**

§ 123.

**Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.**

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§ 93, Abs. 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafversetzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 124.

**Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.**

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1, Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.